

**Fachbereichsordnung
des Fachbereichs Gesundheit, Pflege, Management
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –
vom 29. März 2017**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben des Fachbereiches
- § 3 Organe des Fachbereiches/Vertretung
- § 4 Zusammensetzung des Fachbereichsrates
- § 5 Wahl des Fachbereichsrates
- § 6 Aufgaben des Fachbereichsrates
- § 7 Arbeitsweise des Fachbereichsrates
- § 8 Zusammensetzung der Fachbereichsleitung
- § 9 Wahl der Fachbereichsleitung/Abwahl
- § 10 Aufgaben der Fachbereichsleitung
- § 11 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans
- § 12 Aufgaben der Prodekanin oder des Prodekans
- § 13 Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters
- § 14 Arbeitsweise der Fachbereichsleitung
- § 15 Beauftragte Personen außerhalb des LHG M-V, der LVVO M-V und der GO
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachbereichsordnung regelt in Ergänzung zu den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) und der Grundordnung der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – (GO) die Struktur, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Fachbereiches Gesundheit, Pflege, Management der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –.

§ 2 Aufgaben des Fachbereiches

Der Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management erfüllt die ihm durch das Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) und die Grundordnung der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – (GO) zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und Forschungsschwerpunkte nach dem gemäß § 15 LHG M-V erstellten Hochschulentwicklungsplan und der mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V geschlossenen Zielvereinbarung.

§ 3 Organe des Fachbereiches/Vertretung

- (1) Organe des Fachbereichs sind:
 - die Fachbereichsleitung,
 - der Fachbereichsrat.
- (2) Die Fachbereichsleitung besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, der Prodekanin oder dem Prodekan sowie der Studiendekanin oder dem Studiendekan. Zusätzlich kann für die Studiendekanin oder den Studiendekan eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Fachbereichsleitung angehören.
- (3) Die Fachbereichsleitung ist dem Fachbereichsrat gegenüber verantwortlich.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule.

§ 4 Zusammensetzung des Fachbereichsrates

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören nach § 14 Abs. 2 GO neun stimmberechtigte Mitglieder an, davon
 - a) fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren
 - b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der gemeinsamen Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats ohne Stimmrecht. Die Prodekanin oder der Prodekan ist berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen, sofern sie oder er nicht gleichzeitig Mitglied des Fachbereichsrats ist. Die Studiendekanin oder der Studiendekan und gegebenenfalls die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind berechtigt, beratend an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen, sofern sie nicht gleichzeitig Mitglieder des Fachbereichsrats sind. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, mit Antrags- und Rederecht in allen ihren Aufgabenbereichen betreffenden Angelegenheiten an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen. Die oder der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, im Rahmen der nach § 89 LHG M-V bestimmten Aufgaben beratend an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen.

§ 5 Wahl des Fachbereichsrates

Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats werden durch Wahl bestimmt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –.

§ 6 Aufgaben des Fachbereichsrates

Der Fachbereichsrat ist insbesondere für die folgenden Aufgabenbereiche zuständig:

- a) Entscheidungen über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre im Fachbereich;
- b) Beschlüsse über Ordnungen des Fachbereichs, insbesondere über Studien- und Prüfungsordnungen;
- c) Mitwirkung an der Erarbeitung des Hochschulentwicklungsplans im Sinne von § 15 Abs. 1 LHG M-V;
- d) Mitwirkung an der Struktur- und Entwicklungsplanung des Fachbereiches;
- e) Stellungnahmen zu der von der Fachbereichsleitung vorgeschlagenen Verteilung

- der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel und Ressourcen;
- f) Abweichende Entscheidungen zu der von der Fachbereichsleitung vorgeschlagenen Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel und Ressourcen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrats; Mitglieder der Fachbereichsleitung sind in diesem Falle nicht stimmberechtigt;
 - g) Stellungnahmen zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen;
 - h) Wahl der Mitglieder der Fachbereichsleitung;
 - i) Abwahl von Mitgliedern der Fachbereichsleitung entsprechend § 92 Abs. 4 Sätze 6 und 7 LHG M-V mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrats; Mitglieder der Fachbereichsleitung sind in diesem Falle nicht stimmberechtigt;
 - j) Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder aller Prüfungsausschüsse im Fachbereich;
 - k) Abwahl von Mitgliedern eines Prüfungsausschusses des Fachbereichs entsprechend § 8 Abs. 2 Sätze 3 und 4 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrats;
 - l) Beschluss über den Vorschlag an die Hochschulleitung zur Wiederbesetzung einer zu besetzenden Professur im Fachbereich;
 - m) Einrichtung einer Berufungskommission zur Besetzung einer Professur im Fachbereich und Wahl der Mitglieder;
 - n) Entscheidung über die Einsetzung einer neuen Kommission in einem Berufungsverfahren oder über den Abbruch eines begonnenen Berufungsverfahrens auf Antrag der Fachbereichsleitung im Einvernehmen mit dem Rektorat;
 - o) Beschluss über den Text der Ausschreibung zur Besetzung einer Professur im Fachbereich; Aussprache für oder gegen eine aktive Rekrutierung;
 - p) Beschluss über die von einer Berufungskommission vorgelegte Vorschlagsliste zur Besetzung einer Professur im Fachbereich;
 - q) Wahl einer Beschäftigten des Fachbereichs, die die Gleichstellungsbeauftragte in fachbereichsspezifischen Fragen berät und unterstützt.

§ 7 Arbeitsweise des Fachbereichsrates

- (1) Der Fachbereichsrat tagt in regelmäßigen Sitzungen und grundsätzlich hochschulöffentlich. Er kann nichtöffentlich tagen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats dies beschließt. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Über Personalangelegenheiten wird in geheimer Abstimmung entschieden.
- (2) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Zusammensetzung der Fachbereichsleitung

Die Fachbereichsleitung besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, der Prodekanin oder dem Prodekan sowie der Studiendekanin oder dem Studiendekan. Zusätzlich kann für die Studiendekanin oder den Studiendekan eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Fachbereichsleitung angehören. Eine Ämterkonzentration innerhalb der Fachbereichsleitung ist ausgeschlossen.

§ 9 Wahl der Fachbereichsleitung/Abwahl

- (1) Die Dekanin oder der Dekan wird aus dem Kreise der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs durch den Fachbereichsrat gewählt.
- (2) Die Prodekanin oder der Prodekan wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus dem Kreise der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs durch den Fachbereichsrat gewählt.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan und gegebenenfalls die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden auf Vorschlag der dem Fachbereichsrat angehörenden studentischen Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreise der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs durch den Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachbereichsleitung beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Fachbereichsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Mitglieder der Fachbereichsleitung abwählen. In diesem Falle sind die Mitglieder der Fachbereichsleitung nicht stimmberechtigt.

§ 10 Aufgaben der Fachbereichsleitung

Die Fachbereichsleitung nimmt ihre Aufgaben als Kollegialorgan wahr. Sie leitet den Fachbereich und ist für alle Aufgaben des Fachbereichs zuständig, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist. Unter anderem ist sie für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entscheidungsvorschlag über die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel und Ressourcen an den Fachbereichsrat;
- b) Beanstandung rechtswidriger Entscheidungen des Fachbereichsrats einschließlich Abhilfeverlangen; Information an die Hochschulleitung, sofern der Fachbereichsrat keine Abhilfe schafft;
- c) Beratung über aktuelle Themen des Fachbereichs;
- d) Vorbereitung der Sitzungen des Fachbereichsrates einschließlich der Tagesordnungen und Beschlussvorlagen;
- e) Führen des Perspektivgesprächs mit der Hochschulleitung im Zuge der Vorbereitung eines beabsichtigten Berufungsverfahrens;
- f) Herstellung des Einvernehmens mit der Hochschulleitung zur Vorbereitung eines Antrags an den Fachbereichsrat auf Einsetzung einer neuen Berufungskommission oder Abbruch eines begonnenen Berufungsverfahrens;
- g) Rechtzeitige und vollständige Information aller Mitglieder des Fachbereichs über Beschlüsse der Hochschulleitung und des Senats und über besondere Geschehnisse an der Hochschule;
- h) Vorschläge zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen;
- i) Beschränkung des Rechts zum Besuch von Lehrveranstaltungen aus Kapazitätsgründen im Einklang mit der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – und Verschiebung von unterdurchschnittlich besuchten Lehrveranstaltungen auf andere Semester;
- j) Leitung der Beschäftigten des Fachbereiches, soweit diese nicht dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind;
- k) Prüfung der Anzeige einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers auf Vertretung in einer Lehrveranstaltung aus zwingenden Gründen;
- l) Entscheidung über Anträge des wissenschaftlichen Personals auf Erholungsurlaub innerhalb der Vorlesungszeit.

§ 11 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

- (1) Die Dekanin oder der Dekan trägt die Gesamtverantwortung für den Fachbereich. Sie oder er vertritt den Fachbereich gegenüber der Hochschulleitung und hat innerhalb der Fachbereichsleitung die Richtlinienkompetenz inne.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats ohne Stimmrecht und leitet dessen Sitzungen. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Fachbereichsrats ein und verschickt an die Mitglieder des Fachbereichsrats die vorläufige Tagesordnung sowie die Beschlussvorlagen. Entsprechend § 3 der Geschäftsordnung des Fachbereichsrats hat ein Mitglied, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, dies der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich anzuzeigen. Das Mitglied, das verhindert ist, trägt dafür Sorge, dass in diesem Falle das Ersatzmitglied, das in der Reihenfolge des Wahlergebnisses berufen ist, unverzüglich eine Einladung und die Unterlagen erhält.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan trägt die Haushaltsverantwortung für den Fachbereich. Dies schließt die Verantwortung für die Verwendung von Mitteln und Ressourcen ein, die dem Fachbereich ohne konkrete Zweckbestimmung zugewiesen wurden (Fachbereichsreserve).
- (4) Die Dekanin oder der Dekan ist Mitglied im Rektoratsausschuss für Haushaltsangelegenheiten. Für den Fall, dass durch den Fachbereichsrats eine Haushaltsbeauftragte oder ein Haushaltsbeauftragter gewählt wurde, darf die Dekanin oder der Dekan diese oder diesen als Expertin oder Experten für Haushaltsfragen des Fachbereichs im Rektoratsausschuss für Haushaltsangelegenheiten beratend hinzuziehen.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit des Fachbereichsrats gehörenden Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen treffen, wenn dieser handlungsunfähig ist, es rechtswidrig unterlassen hat zu handeln oder aus sonstigen Gründen außer Stande ist, eine erforderliche Entscheidung rechtzeitig zu treffen. Vorläufige Maßnahmen treten außer Kraft, sobald der Fachbereichsrats die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan setzt die rechtmäßigen Beschlüsse des Fachbereichsrats um und arbeitet mit den Gremien der Hochschule zusammen. Im Zuge des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs ist sie oder er verantwortlich für die täglich anfallenden Aufgaben im Fachbereich.
- (7) Hat die Fachbereichsleitung eine rechtswidrige Entscheidung des Fachbereichsrates per Beschluss beanstandet, hat die Dekanin oder der Dekan vom Fachbereichsrats unverzüglich Abhilfe zu verlangen. Wird durch den Fachbereichsrats keine Abhilfe geschaffen, hat die Dekanin oder der Dekan die Hochschulleitung zu informieren.

§ 12 Aufgaben der Prodekanin oder des Prodekans

- (1) Die Prodekanin oder der Prodekan vertritt die Dekanin oder den Dekan im Falle von Abwesenheit oder Krankheit und nimmt deren oder dessen Aufgaben wahr. Dies gilt auch für andere mit der Dekanin/dem Dekan abgestimmte Aufgaben.
- (2) Die Prodekanin oder der Prodekan ist berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen. Sie oder er ist stimmberechtigt, sofern sie oder er gleichzeitig Mitglied des Fachbereichsrats ist.

§ 13 Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters

- (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt innerhalb der Gesamtverantwortung der Dekanin oder des Dekans die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. Sie oder er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüf- und Lehrverpflichtung nach der Verordnung über die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen Lehrpersonals an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LVVO M-V) erfüllt wird, das Lehrangebot den Studien- und Prüfungsordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist. Die Studiendekanin oder der Studiendekan erstellt den Lehrbericht des Fachbereichs und trägt für die Evaluation innerhalb des Fachbereichs Sorge.
- (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist grundsätzlich zuständig für die Studienorganisation aller Studiengänge des Fachbereichs, vor allem die semesterliche und semesterübergreifende Lehrplanung. Für den Fall, dass durch den Fachbereichsrat Studiengangsprecherinnen oder Studiengangsprecher für einzelne Studiengänge gewählt wurden, soll die Studiendekanin oder der Studiendekan diese bei der Studienorganisation beratend hinzuziehen. Für den Fall, dass für einzelne Studiengänge Studiengangskoordinatorinnen oder Studiengangskoordinatoren eingesetzt sind, soll die Studiendekanin oder der Studiendekan diese bei der Studienorganisation ebenfalls beratend hinzuziehen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streit zu Fragen der Studienorganisation in Studiengängen des Fachbereichs entscheidet die Fachbereichsleitung.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan arbeitet mit den Prüfungsausschüssen innerhalb des Fachbereichs eng zusammen. Sie oder er ist Mitglied im Rektoratsausschuss für Studium, Lehre, Weiterbildung und Evaluation.
- (4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist grundsätzlich für die organisatorische Vor- und Nachbereitung der Akkreditierung von Studiengängen zuständig. Für den Fall, dass durch den Fachbereichsrat eine Studiengangsprecherin oder ein Studiengangsprecher gewählt wurde, ist diese oder dieser verpflichtet, das Akkreditierungsverfahren federführend zu begleiten.
- (5) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die Studiendekanin oder den Studiendekan im Fall von Abwesenheit oder Krankheit und nimmt deren oder dessen Aufgaben wahr.
- (6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan und gegebenenfalls die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind berechtigt, beratend an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen. Sie sind stimmberechtigt, sofern sie gleichzeitig Mitglieder des Fachbereichsrats sind.

§ 14 Arbeitsweise der Fachbereichsleitung

Die Fachbereichsleitung nimmt ihre Aufgaben als Kollegialorgan wahr und tagt unter Wahrung der Vertraulichkeit in regelmäßigen, nichtöffentlichen Sitzungen.

§ 15 Beauftragte Personen außerhalb des LHG M-V, der LVVO M-V und der GO

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben innerhalb des Fachbereiches kann die verpflichtende Mitarbeit weiterer Mitglieder des Fachbereichs im Rahmen ihrer Dienstaufgaben geboten sein, wodurch diese Personen jedoch nicht Mitglied oder Teil der Fachbereichsleitung werden:

a) Studiengangsprecherin oder Studiengangsprecher

1. In besonderen Ausnahmefällen können bestimmte Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans hinsichtlich eines oder mehrerer Studiengänge des Fachbereiches auf eine Studiengangsprecherin oder einen Studiengangsprecher übertragen werden. Ausnahmen liegen insbesondere vor, wenn einzelne Studiengänge in der Organisation ihres Ablaufes oder im Curriculum stark von den sonstigen Präsenzstudiengängen der Fachrichtung abweichen (zum Beispiel Fernstudienelemente enthalten) oder eine besondere wissenschaftliche Leitung (zum Beispiel bei Weiterbildungsstudiengängen) erfordern.
2. Die Studiengangsprecherin oder der Studiengangsprecher wird vom Fachbereichsrat aus der Mitte der Professorinnen und Professoren des jeweiligen Studiengangs oder der jeweiligen Studiengänge gewählt.
3. Die Entscheidungen der Studiengangsprecherin oder des Studiengangsprechers ergänzen und präzisieren die Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans für den Studiengang oder die Studiengänge, für den oder die die Studiengangsprecherin oder der Studiengangsprecher eingesetzt wurde.
4. Die Studiengangsprecherin oder der Studiengangsprecher hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen, soweit laut Tagesordnung ein Studiengang behandelt wird, dessen Betreuung ihr oder ihm obliegt.
5. Die Studiengangsprecherin oder der Studiengangsprecher ist verpflichtet, im Falle der Akkreditierung des Studiengangs oder der Studiengänge, für den oder die sie oder er eingesetzt wurde, das Verfahren federführend zu begleiten;

b) Haushaltsbeauftragte oder Haushaltsbeauftragter

1. Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans kann der Fachbereichsrat eine Haushaltsbeauftragte oder einen Haushaltsbeauftragten aus dem Kreise der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs wählen.
2. Die oder der Haushaltsbeauftragte hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen, soweit laut Tagesordnung Themen behandelt werden, die ihren oder seinen Aufgabenbereich berühren.
3. Die oder der Haushaltsbeauftragte unterstützt die Dekanin oder den Dekan und die Fachbereichsleitung in Haushaltsangelegenheiten des Fachbereichs. Sie oder er wirkt mit an der Struktur- und Entwicklungsplanung des Fachbereichs unter besonderer Beachtung der zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen. Sie oder er erarbeitet Vorschläge für die Fachbereichsleitung zur Verteilung der dem Fachbereich zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen.
4. Die oder der Haushaltsbeauftragte unterstützt die Dekanin oder den Dekan als Expertin oder Experten für Haushaltsfragen des Fachbereichs im Rektoratsausschuss für Haushaltsangelegenheiten, sofern sie oder er beratend von der Dekanin oder dem Dekan hinzugezogen wird.
5. Die oder der Haushaltsbeauftragte hält Kontakt zum Dezernat für Finanzen und Haushaltsangelegenheiten der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – und unterstützt dessen Arbeit.
6. Die oder der Haushaltsbeauftragte unterstützt die Dekanin oder den Dekan bei den im Zuge des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs täglich anfallenden Aufgaben, soweit diese Aspekte von Haushaltsangelegenheiten des Fachbereichs betreffen.

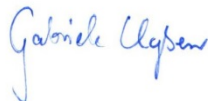
c) Auslandsbeauftragte oder Auslandsbeauftragter

1. Der Fachbereichsrat kann eine Auslandsbeauftragte oder einen Auslandsbeauftragten aus dem Kreise der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs wählen.
 2. Die oder der Auslandsbeauftragte hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen, soweit laut Tagesordnung Themen behandelt werden, die ihren oder seinen Aufgabenbereich berühren.
 3. Die oder der Auslandsbeauftragte ist insbesondere zuständig für Fragen von Studierenden, die in das Ausland gehen wollen oder aus dem Ausland an die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – kommen. Sie oder er prüft und unterzeichnet, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen, das Learning Agreement.
 4. Die oder der Auslandsbeauftragte hält Kontakt zum International Office und unterstützt dessen Arbeit.
 5. Die oder der Auslandsbeauftragte arbeitet eng mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan und der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung, Wissenstransfer und Internationale Beziehungen zusammen.
 6. Die oder der Auslandsbeauftragte ist vor Abschluss eines Kooperationsvertrages mit einer ausländischen Hochschule zu hören.
 7. Die oder der Auslandsbeauftragte ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner für Gäste des Fachbereichs, die aus dem Ausland kommen.
- (2) Soweit weitere Unterstützung notwendig erscheint, regelt dies der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit der Fachbereichsleitung. Dabei ist generell zu beachten, dass Unterstützungsleistungen immer zu den Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren bzw. der sonstigen Mitglieder der Hochschule gehören.
- (3) Lehrermäßigungen oder Leistungszulagen werden nur auf Antrag und nur im Rahmen der entsprechenden Satzungen und Richtlinien gewährt. In aller Regel entscheidet darüber die Hochschulleitung.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Fachbereichsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Neubrandenburg, 29. März 2017



Prof. Dr. Gabriele Claßen

Die Dekanin
des Fachbereiches Gesundheit, Pflege, Management
der
Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –